



50
51
5103

22. Mai 2024
Telefon: 3157
Telefax: 3998
E-Mail: dagmar.burgmeier@wiesbaden.de

Aktualisierung der Dienstanweisung vom 18.09.2014 zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Mit der Dienstanweisung vom 18.10.2007 und den Aktualisierungen vom 18.09.2014 und dem 22.05.2024 wird die Aufgabenwahrnehmung im Kontext Kinderschutz in den Jugendhilfebereichen des Amtes für Soziale Arbeit außerhalb der Bezirkssozialarbeit sowie das Zusammenspiel dieser Bereiche mit der Bezirkssozialarbeit geregelt. Zusätzlich gilt diese Dienstanweisung künftig auch für den Bereich Soziale Arbeit in Unterkünften im Sozialleistungs- und Jobcenter (Amt 50) auf der Grundlage des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

Seit April 2022 werden die Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende, die in Wiesbadener Gemeinschafts- und Notunterkünften leben, von der Bezirkssozialarbeit erbracht. Der Wechsel der Aufgabenerbringung vom vormaligen Sozialdienst Asyl zur Bezirkssozialarbeit begründet sich u. a. in der Jugendamtsatzung der LH Wiesbaden gemäß § 1 Absatz 1, die die Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dem Jugendamt zuschreibt.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages und die damit einhergehenden Maßnahmen sind originäre Aufgabe der Bezirkssozialarbeit im Rahmen ihres staatlichen Wächteramtes und können nicht auf andere Dienste delegiert werden. Hierzu zählen insbesondere Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren sowie die konkreten Schutzmaßnahmen, auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten. Neben den Regelungen im SGB VIII zum Schutzauftrag, hier insbesondere § 8a und § 42, trat das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 2011 in Kraft.

Das KKG ist ein Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG). Es hat das Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Das Gesetz flankiert die Vorschriften im Kinderschutz und beinhaltet vor allem die Aufgaben relevanter Akteure, die Rahmenbedingungen für deren Zusammenarbeit sowie den Aufbau verlässlicher Netzwerke Frühe Hilfen. Das KKG stellt die staatliche Mitverantwortung im Kinderschutz heraus und beschreibt konkrete Handlungsschritte. In § 3 Absatz 2 KKG werden neben weiteren Akteuren auch die Sozialämter und Arbeitsagenturen als Netzwerkpartner benannt. Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bewegen sich als Berufsgeheimnisträger im Spannungsfeld zwischen Berufsgeheimnis und Intervention. Besteht ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Gefährdung eines Kindes, ist dies mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Geheimnisträger sind befugt, aber auch verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung dies erforderlich macht. Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das geistige, leibliche oder

seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte bzw. wahrscheinlich ist. Für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung besteht der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) und die Befugnis, damit erforderliche Daten an diese weiterzugeben.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages und die Leistungserbringung nach dem SGB VIII für Familien, Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschafts- und Notunterkünften leben, erfolgt durch die AG 11 der Bezirkssozialarbeit.

Die Dienstanweisung gilt für folgende Bereiche:

• **im Amt für Soziale Arbeit (Amt 51) die Abteilungen/Sachgebiete:**

- 5101 Schulsozialarbeit an Haupt- und Gesamtschulen
- 5102 Kindertagesstätten
- 510250 Kindertagespflege
- 510302 Kinderschutz und Frühe Hilfen
- 510306 Adoptionsvermittlung
Pflegekinderdienst (neu)
- 510308 Ambulante Erziehungshilfe
- 5104 Jugendarbeit
- 5105 Betreuende Grundschulen/Schulsozialarbeit an Grundschulen
- 5107 Eingliederungshilfe und Teilhabe (neu)
- 5109 Grundschulkinderbetreuung und Ganztätige Angebote

• **im Sozialleistungs- und Jobcenter (Amt 50) die Abteilung/Sachgebiet:**

- 50053 Soziale Arbeit in Unterkünften (neu)

Die in der Dienstanweisung beschriebenen Verfahrensabläufe und Dokumentationsschritte sind seit November 2007 für alle Fachkräfte verpflichtend. Sie stellen den fachlichen und rechtlichen Rahmen vor allem zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch der Fachkräfte in einem schwierigen Arbeitsfeld dar. Die Dienstanweisung wird in einzelnen Bereichen/Abteilungen durch entsprechende weiterführende verbindliche Ablauf- und Kooperationsverfahren im Kontext Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung ergänzt bzw. ist darin eingebettet. Hierbei sind insbesondere die Schulsozialarbeit (5101) an weiterführenden Schulen, sowie die Abteilung Grundschulkinderbetreuung und ganztägige Angebote an Schulen (5109) zu nennen, die im konzeptionellen bzw. schulischen Kontext gesonderte Verfahrensabläufe bzw. Zuständigkeiten haben.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages innerhalb der Bezirkssozialarbeit (510301/BSA) - dazu gehören insbesondere auch die Maßnahmen der Inobhutnahme und die Verpflichtung zur Information des Familiengerichts sowie die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren, die Schutzmaßnahmen ggfls. auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten ermöglichen - bleiben in vollem Umfang erhalten.

In die Aktualisierung der Dienstanweisung ist das Ergebnis der Abstimmung bezüglich Veränderungs- und Anpassungsbedarfen mit den betroffenen Abteilungen des Amtes eingeflossen.

Die beigegefügte Aktualisierung ersetzt die bisherige Fassung der Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages.

Schwerpunkte der Aktualisierung:

- Gesetzliche Grundlagen: § 8a SGB VIII i.V. mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung als Anlage
- Erweiterung um neue Abteilungen/Sachgebiete (s. oben)
- Anpassung der DA im Kontext der SGB VIII Reform
- Aufgaben und gesetzliche Grundlagen der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Festlegungen zur Einbindung der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Aktualisierung der Übersicht der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“
- Aktualisierung des Rückmeldebogens der BSA
- Ergänzung Wahrnehmungsbögen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Der bisher genutzte Begriff der „beratenden Fachkraft“ wird ersetzt durch den gesetzlich definierten Begriff „Insoweit erfahrene Fachkraft“ und den damit verbindlichen Aufgabenstellungen für städtische Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem möglichen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Jede Abteilung und ggf. die Sachgebiete stellen mindestens eine „Insoweit erfahrene Fachkraft.“

Die Einbindung der IseF kann auch abteilungsübergreifend erfolgen (s. Anlage 1: Handlungsschritte Dienstweisung § 8a innerhalb des Amtes für Soziale Arbeit und des Sozialleistungs- und Jobcenters).

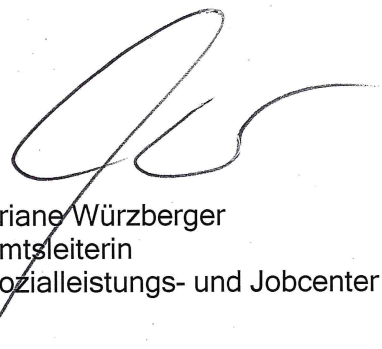
Sollte die IseF-Beratung abteilungsintern erfolgen, so ist sicherzustellen, dass die IseF-Beratung dennoch anonym und nicht durch direkte Vorgesetzte erfolgt (z. B. durch Verweis an ein anderes Sachgebiet).

Für nicht städtische Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. sonstige Einrichtungen, die Angebote für Kinder und Jugendliche ausrichten, halten die vier Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen bzw. bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt „Wildwasser Wiesbaden“ ein IseF-Beratungsangebot (Anlage 9) vor. Dies gilt auch für ehrenamtliche engagierte Institutionen und Vereine und richtet sich ausdrücklich auch an Personen, die nicht über eine pädagogische Fachausbildung verfügen (z. B. ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen etc).

Die Einrichtungen sind im Rahmen der städtischen Kooperation/Zusammenarbeit über dieses Angebot zu informieren.



Daniela Leß
Amtsleiterin
Amt für Soziale Arbeit



Ariane Würzberger
Amtsleiterin
Sozialleistungs- und Jobcenter

Anlagen

- Anlage 1: § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: § 4 BuKischG. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger
- Anlage 3: Ablaufschema Handlungsschritte Dienstanweisung §8a
- Anlage 4 Wahrnehmungsbögen
- Anlage 5: Übersicht insoweit erfahrene Fachkräfte bei Amt 50/51
- Anlage 6: Information über Kindeswohlgefährdung/ Wahrnehmungsbögen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Anlage 7: Notfallregelungen
- Anlage 8: Eingangsbestätigung bei Kindwohlgefährdung
- Anlage 9: Rückmeldung Kindeswohlgefährdung
- Anlage 9a: Rückmeldung Kindeswohlgefährdung/Geheimnisträger
- Anlage 10 Kooperationsvereinbarung
- Anlage 11: Flyer „Insofern erfahrene Fachkraft“

Verteiler:

- 50
- 500532
- 51
- 5101
- 5102
- 510250
- 5103
- 510302
- 510306
- 510308
- 5104
- 5105
- 5107
- 5109